

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 107

Inhalt: Bekanntmachung über Montanwachs. S. 419.

(Nr. 5216) Bekanntmachung über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Eigentümer von rohem und raffiniertem Montanwachs sind verpflichtet, das Montanwachs der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin auf deren Verlangen käuflich zu überlassen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1916.

111

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1916.

